

**Protokoll der Vollversammlung des Doktorandenkonvents
der Philosophischen Fakultät im Sommersemester 2018**

am 18.07.2018 im Brechtbau, Raum 011, 20:00~21:30 Uhr

Anwesende:

- 15 Promovierende der Philosophischen Fakultät (2 Mitglieder müssen vorzeitig gegen 20:30 Uhr gehen)
- 4 Mitglieder des Vorstands:
Nathalie Walker, Daria Jansen, Sebastian König, Florian Neuner (stößt gegen 21:00 Uhr dazu)
- **gesamt 19**

Protokollantin: Daria Jansen

1 Feststellen der Beschlussfähigkeit

Sebastian König stellt die Zugehörigkeit der Anwesenden zur Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Philosophischen Fakultät fest, um die Beschlussfähigkeit der Versammlung gewährleisten zu können.

2 Begrüßung / Vorstellung des Vorstands

Daria Jansen eröffnet die Vollversammlung und begrüßt die Anwesenden. Sie beschreibt kurz die Bedeutung des Konvents für die Repräsentation der Doktorandinnen und Doktoranden an der Fakultät und nennt die Eckpfeiler der Konventsarbeit. Dabei betont sie die Aufgabe des Doktorandenkonvents, die Gesamtheit der Doktorandinnen und Doktoranden der Philosophischen Fakultät zu vertreten und somit auch die Promovierenden, die nicht institutionell an einen Lehrstuhl rückgebunden sind, informieren und repräsentieren zu können. Anschließend stellt sie kurz die Tagesordnungspunkte vor.

3 Genehmigung des Protokolls

Es wird darauf verwiesen, dass das Protokoll der letzten Vollversammlung (17.01.2018) auf der Homepage des Konvents veröffentlicht wurde. Da auf Nachfrage keine geheime Wahl gefordert wird, wird per Handzeichen über die Genehmigung des Protokolls abgestimmt. Das Protokoll wird einstimmig mit 17 Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

4 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Wie bereits in der Ankündigungs-Email zur Vollversammlung bekannt gegeben wurde, stellt der Vorstand in dieser Sitzung drei Anträge auf Änderungen in der Geschäftsordnung.

Nathalie Walker stellt die angestrebten Änderungen vor und informiert über die Beweggründe des Vorstandes für die Beantragung dieser Änderungen.

Im ersten Schritt wird die Änderung des §3 (3) beantragt: Die Vollversammlung soll zukünftig nicht einmal pro Semester, sondern einmal im Jahr tagen. Nathalie Walker weist darauf hin, dass im Falle eines dringenden Informationsbedarfs selbstverständlich weiterhin mehrere Vollversammlungen im Jahr einberufen werden können. Die Reduktion auf eine obligatorische Vollversammlung im Jahr soll das zeitlich sehr eng gesetzte Raster der Versammlungen auflockern und mehr Flexibilität erlauben.

Die beantragte Änderung lautet:

Bisheriger Paragraph: §3 (3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen möglichst während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einberufen werden.

Geplante Änderung: § 3 (3) **Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Bei Notwendigkeit können außerplanmäßige Vollversammlungen einberufen werden.** Die Vollversammlung soll mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen möglichst während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einberufen werden.

Auf Rückfrage wird einer offenen Abstimmung zugestimmt. Der Antrag auf Änderung von §3 (3) wird mit 17 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

Nathalie Walker stellt danach erneut die zweite angestrebte Änderung der Geschäftsordnung vor: Die Mitglieder des Konvents sollen zukünftig nicht nur in Person, sondern in Ausnahmefällen auch indirekt per Videokonferenz an der Vollversammlung teilnehmen können. Sie begründet diese Änderung mit dem Bestreben des Vorstandes, die Konventsarbeit flexibler zu gestalten und auf die spezifischen Herausforderungen der Promotion eingehen zu können. Durch Forschungsaufenthalte oder Konferenzteilnahmen kann es schwer sein, den Präsenztermin der Vollversammlung einzuhalten. Durch eine Videokonferenzschaltung soll in diesen Fällen ermöglicht werden, dass Promovierende auch außerhalb von Tübingen an der Vollversammlung teilnehmen können.

Die beantragte Änderung lautet:

Bisheriger Paragraph: § 3 (7) Die Mitglieder des Konvents können an der Vollversammlung nur persönlich teilnehmen. Nicht persönliche Teilnahme an der Vollversammlung, beispielsweise über Telefon, ist nicht zulässig.

Geplante Änderung: § 3 (7) Die Mitglieder des Konvents können an der Vollversammlung persönlich **oder z.B. per Videokonferenz** teilnehmen.

Es wird die Frage gestellt, ob es auch möglich sei, für die Abstimmungen eine Bevollmächtigung für eine externe Person auszustellen. Da diese Möglichkeit aber rechtlich nicht besteht, wird an dem Wortlaut des Änderungsantrags nichts geändert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abschließend wird der dritte Änderungsantrag von § 4 (6) vorgestellt: Im Falle eines plötzlichen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandmitglieder soll der Vorstand handlungsfähig bleiben. Dabei soll die ursprünglich formulierte Mindestanzahl der Vorstandmitglieder von drei Personen aufgehoben werden. Nathalie Walker begründet diesen Antrag damit, dass es in den nächsten Monaten durchaus plötzlich zu einer drastischen Reduktion des Vorstandes kommen könne, weil sich 3 der 4 aktuellen Mitglieder in der Endphase ihres Promotionsvorhabens befinden.

Der Antrag des Vorstandes lautet:

Bisheriger Paragraph: § 4 (6) Sollten, aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder, dem Vorstand drei Mitglieder oder weniger angehören, muss innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl erfolgen. Sollte ein Vorstandmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Abs. (2) dieser Geschäftsordnung mehr besteht. Die Wahlzeit eines nachgewählten Vorstandmitglieds endet mit dem Zeitraum, für den der ursprüngliche Vorstand gewählt wurde.

Geplante Änderung (Vorstandsantrag): § 4 (6) Sollte ein Vorstandmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Abs. (2) dieser Geschäftsordnung mehr besteht. Die Wahlzeit eines nachgewählten Vorstandmitglieds endet mit dem Zeitraum, für den der ursprüngliche Vorstand gewählt wurde.

In der sich anschließenden Diskussion wird gefordert, diesen Änderungsantrag zu überarbeiten, indem erstens explizit eine Untergrenze der Vorstandmitglieder (eine Person) festgelegt und zweitens ein Passus zur zeitlichen Begrenzung dieses Ausnahmezustandes (Ende der Wahlperiode) integriert werden. Aus dem Plenum wird daraufhin ein

Alternativantrag mit folgendem Wortlaut gestellt:

Geplante Änderung (Plenumsantrag): § 4 (6) Sollte, aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder, dem Vorstand **ein** Mitglied angehören, **muss baldmöglichst, bis spätestens zum Ende der Wahlperiode**, eine Nachwahl erfolgen. Sollte ein Vorstandmitglied nach abgeschlossenem Promotionsverfahren aus dem Konvent ausscheiden, so kann die Tätigkeit als Vorstandmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 3 Abs. (2) dieser Geschäftsordnung mehr besteht. Die Wahlzeit eines nachgewählten Vorstandmitglieds endet mit dem Zeitraum, für den der ursprüngliche Vorstand gewählt wurde.

Beide Anträge werden zur Wahl gestellt: Der Plenumsantrag wird mit 17 Stimmen (und einer Enthaltung angenommen). Der ursprüngliche Antrag des Vorstandes wird mit 3 Stimmen, 14 Gegenstimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

5 Neuwahl des Vorstandes

Die an dieser Stelle vorgesehene Neuwahl des Vorstandes wird auf das Ende der VVS verschoben, um auf das vierte Vorstandsmitglied zu warten und den Anwesenden einen besseren Einblick in die Konventsarbeit geben zu können. Dazu folgt an dieser Stelle ein Bericht über die aktuellen Entwicklungen an der Fakultät.

6 Informationen zur ‚Statusgruppe Doktorand‘

Nathalie Walker informiert darüber, dass DoktorandInnen ab dem Sommersemester 2019 eine eigene Statusgruppe bilden. Dadurch wird eine Vertretung der DoktorandInnen über stimmberechtigte Mitglieder in Fakultätsrat und Senat ermöglicht. Aus den Vorgaben des Landes ergibt sich eine Einschreibungspflicht für Promovierende, die ab dem Sommersemester 2018 (also ab dem 30.3.2018) an der Fakultät angenommen werden. MitarbeiterInnen können auf Antrag von dieser Immatrikulationspflicht befreit werden. Nathalie Walker fügt hinzu, dass bereits angenommene Promovierende sich nicht nachträglich immatrikulieren müssen.

7 Informationen zu Kürzungen der Landesgraduierendenförderung

Daria Jansen berichtet darüber, dass das Budget der Landesgraduierendenförderung erneut gekürzt wurde, wobei das Ministerium eine Umlagerung der Gelder auf Promotionskollegs oder andere institutionelle Promotionsprogramme in Aussicht stellt. Durch diese Kürzungen kommt es an der Philosophischen Fakultät im Oktober dieses Jahres zu keiner Ausschreibung für ein Promotionsstipendium. Die nächste Vergaberunde wird wahrscheinlich erst am 01.04.2019 stattfinden. Die Konvente der Philosophischen und Wirtschafts- und Sozialwissenschaft Fakultät haben als Reaktion auf diese Kürzungen eine kritische Stellungnahme an Ministerin Bauer adressiert.

Da zudem ein Großteil der Konvente in Baden-Württemberg gemeinschaftlich Kontakt mit dem Ministerium gesucht hat, hat sich Ministerin Bauer bereit erklärt, sich mit einzelnen VertreterInnen zu treffen und signalisiert, für Kritik und Änderungen offen zu sei.

8 Informationen zur kumulativen Promotion

Sebastian König informiert über die kumulative Promotion, die an der Philosophischen Fakultät zwar bereits möglich war, jetzt aber auch explizit in der Promotionsordnung ausgeführt ist. Dabei ist in den Ausführungsbestimmungen (AB) festgelegt, dass die

Publikationen (sowohl publiziert als auch nicht-publiziert) eine thematische Einheit bilden müssen, die mindestens um ein Einleitungs- und Zusammenhangskapitel ergänzt werden müssen. Insgesamt muss bei 2/3 der Artikel eine Erstautorschaft vorhanden sein müsse. Im Falle einer Mehrautorenschaft müssen die jeweiligen Arbeitsteile des/der Promovierenden genau beschrieben werden, insbesondere dann, wenn die Autorschaft teilweise bei dem/der Erstgutachter/in liegt. Hier ist im Gutachten festzuhalten, welcher Anteil von wem erarbeitet wurde. In dieser Konstellation darf allerdings keine Kooperation zwischen Erst- und Zweitbetreuer (Zweitgutachter) vorliegen. Für die ausführlichen Ausführungen zur kumulativen Promotion verweist Sebastian König auf die aktuelle Promotionsordnung. Der Konventsvorstand hatte vor der Verabschiedung dieser Änderung in einer Rundmail den Aufruf gestartet, zu den Bedingungen Stellung zu nehmen oder Fragen zu stellen. Diese Fragen wurden geballt an den Dekan weitergeleitet. Die Reaktionen des Dekans werden nun von Sebastian König vorgestellt:

Auf Nachfrage wurde präzisiert, dass die konkrete Artikelanzahl bzw. -länge von den jeweiligen Fachnormen abhängt. Zudem sei ein Wechsel in die neue Promotionsordnung (PO) durchaus möglich, sofern hier eine Vereinbarung mit den GutachterInnen und ggf. dem Promotionsausschuss gefunden werden kann. Auf die Frage, inwieweit sich Änderungen im Aufsatz durch Peer Review-Kriterien auf die Bewertung der Arbeit auswirken könnten, hat der Dekan eingeräumt, dass es hier durchaus zu einem Spannungsfeld zwischen den Gutachtern der Zeitschrift und den Betreuern kommen könne, was aber in der Natur wissenschaftlicher Praxis liege. Zudem hat der Dekan klargestellt, dass es selbst bei einer zukünftigen Änderung der PO möglich sein wird, die Promotion nach der PO zu beginnen, nach der diese auch begonnen wurde (Vertrauensschutz).

9 Bericht aus dem Fakultätsrat

In seiner Rolle als Fakultätsratsmitglied berichtet Sebastian König über die neuesten Entwicklungen im Fakultätsrat. Ab dem WS 2019/20 kommt es zu einer neuen Zusammensetzung des Fakultätsrats. Der Sitz der Doktoranden wird stimmberechtigt und zudem kommt es zu einer Erhöhung der Mittelbau-Sitze (von 3 auf 4).

Durch eine Mittelbauinitiative kam es zudem zu einer Änderung im §24 der Geschäftsordnung, die es zukünftig gewährleistet, dass MittelbauvertreterInnen in den Institutsvorständen vorhanden sein werden. Kleinere Institute (mit max. 3 Lehrstühlen) haben dabei die Wahl, ob sie ihre Mittelbauvertretung wählen wollen oder eine Vollversammlung abhalten wollen. Der Fachbereich 3 hat zudem eine abweichende Regelung erwirkt.

10 Schreibtreff & Stammtisch

Nathalie Walker berichtet über die regelmäßig stattfindenden Schreibtreffs und Stammtische.

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat findet von 16-19 Uhr ein Schreibtreff in der Universitätsbibliothek statt. Dabei ist der Treffpunkt (fast) immer in Raum 524 der Universitätsbibliothek (Änderungen stehen in den Rundmails/auf Facebook). Dabei arbeitet jeder an seiner/ihrer eigenen Dissertation. Dadurch soll ein gemeinschaftliches Gefühl etabliert und durch den festen Termin der Schreibprozess unterstützt werden.

Einmal im Monat findet zudem ein Stammtisch statt, bei dem Fragen zur Promotion besprochen und Informationen zur Konventsarbeit gegeben werden können. Außerdem soll der Stammtisch eine Plattform sein, um andere DoktorandInnen in einem gemütlichen Beisammensein kennenlernen zu können. Der konkrete Termin wird dabei über Rundmails sowie über Facebook bekanntgegeben. Normalerweise handelt es sich um jeden dritten Mittwoch im Monat. Der Treffpunkt ist der Irish Pub (Saints & Scholars) neben dem Brechtbau.

Auch wenn jede Fakultät bisher ihren eigenen Stammtisch hat, wird einmal im Semester ein gemeinsamer Stammtisch der WiSo- und der Philosophischen Fakultät abgehalten, um sich auch fakultätsübergreifend vernetzen zu können.

11 Wahl des Vorstands

Zur Wahl stellen sich die vier aktuellen Vorstandsmitglieder. Daria Jansen (Vorsitzende) doktoriert als Stipendiatin in Älterer deutscher Sprache und Literatur. Sebastian König (Fakultätsratsmitglied) doktoriert in Allgemeiner Rhetorik und ist akademischer Mitarbeiter. Nathalie Walker (stellvertretende Vorsitzende) doktoriert als Stipendiatin in der Anglistik. Florian Neuner (stellvertretendes Fakultätsratsmitglied) ist Stipendiat und doktoriert in der Philosophie.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden einstimmig gewählt.

Nathalie Walker weist darauf hin, dass es möglich ist, sich bei Interesse an der Vorstandarbeit mit dem Vorstand in Kontakt zu setzen (doktorandenkonvent@philosophie.uni-tuebingen.de) und über eine außerplanmäßige Wahl als weiteres Mitglied hinzugewählt zu werden.

Um 21:30 Uhr wird die Vollversammlung geschlossen.